

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Spranger und
der Fraktion der CDU/CSU**

– Drucksache 8/2741 –

**Verschärfung der Sicherheitsüberprüfung und Neufassung
der Verschlußsachenanweisung**

Der Bundesminister des Innern – IS 4 – 606 541/3 VS-NfD – hat mit Schreiben vom 23. Mai 179 die Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist es zutreffend, daß bereits im Oktober 1975 das Bundesinnenministerium einen Referentenentwurf für die Neufassung der Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung vorgelegt hat, in dem insbesondere die Stellung der Geheimschutzbeauftragten in allen Dienststellen gestärkt und eine Verbesserung des Überprüfungsverfahrens erreicht werden soll? Aus welchen Gründen ist bisher eine Verabschiedung der Richtlinien unterblieben?

Es ist richtig, daß im Oktober 1975 ein erster Entwurf für die Neufassung der „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten“ (Sicherheitsrichtlinien) des Bundesministerrums des Innern vorlag.

Ziel und Inhalt dieses Entwurfs sind insbesondere die Verbesserung des Überprüfungsverfahrens und die Stärkung der Stellung der Geheimschutzbeauftragten.

Dieser Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung und mit den Bundesländern abgestimmt worden. Die Abstimmung mit den Ländern erfolgte auf deren Wunsch, um auch künftig bei den Sicherheitsüberprüfungen in Bund und Ländern ein Verfahren nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben sicherzustellen. Innerhalb einer Unterkommission des Arbeitskreises IV (Verfassungsschutz) der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder ist der Entwurf vornehmlich auf Anregung der Bundesländer inhaltlich und redaktionell erheblich umgestaltet worden.

Die Verabschiedung des Entwurfs hat sich – abgesehen von der erwähnten umfangreichen Abstimmung – verzögert, weil es sinnvoll erschien, die in jüngsten Spionagefällen gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

2. Wann ist mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten zu rechnen?

Über die Neufassung wird demnächst das Bundeskabinett beschließen.

3. Was beabsichtigt sie zu tun, um zu erreichen, daß die Richtlinien in der Neufassung auch auf Mitarbeiter von Abgeordneten der Fraktionen und auf Angestellte von Parteien und Unternehmen der Wirtschaft in sicherheitsempfindlichen Funktionen angewendet werden? Sollen diese Bestimmungen auch von den Ländern übernommen werden?

Mitarbeiter von Abgeordneten werden, soweit ihnen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, sie Zugang dazu erhalten oder ihn sich verschaffen können, d. h. soweit bei ihnen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Verfassungsschutzgesetzes vorliegen, bereits jetzt einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, wobei die geltenden Sicherheitsrichtlinien analog angewendet werden. Nach Verabschiedung der Neufassung wird eine Sicherheitsüberprüfung dieser Personen nach den neuen Richtlinien durchgeführt werden.

Auch Mitarbeiter von Fraktionen und Parteien werden unter den genannten gesetzlichen Voraussetzungen bereits heute überprüft, soweit dies von der jeweiligen Fraktion bzw. Partei gewünscht wird. Da hier ebenfalls die „Sicherheitsrichtlinien“ analog angewendet werden, wird in Zukunft die Überprüfung nach den neuen Richtlinien erfolgen.

In der Wirtschaft tätige Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Verfassungsschutzgesetzes Zugang zu Verschlußsachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, werden analog den für die Bundesbediensteten gültigen Regelungen überprüft, d. h., auch für sie findet in Zukunft die Neufassung Anwendung.

Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder hat den Bundesminister des Innern gebeten, die Sicherheitsrichtlinien entsprechend dem Entwurf des Arbeitskreises IV neu zu fassen und den Ländern empfohlen, sodann für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen.

4. Ist es zutreffend, daß seit dem Frühjahr 1974 beim Bundesinnenministerium eine Vorlage zur Änderung bzw. Neufassung der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden mit dem Ziel liegt, die Verschlußsachenanweisung den heute zustellenden Sicherheitsanforderungen anzupassen? Aus welchen Gründen ist bis heute eine Verabschiedung des Entwurfs durch die Bundesregierung unterblieben?

Es ist richtig, daß Anfang 1974 ein erster Entwurf zur Neufassung der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden

(VS-Anweisung) erarbeitet worden ist. Der Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung und mit den Bundesländern erörtert worden, wobei zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht wurden.

Bei der weiteren Behandlung der VS-Anweisung waren die Spionagefälle der vergangenen Jahre im Hinblick auf Schwachstellen im materiellen Geheimschutz und die Methodik gegnerischer Nachrichtendienste bei der Nachrichtenbeschaffung auszuwerten. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wird nunmehr die VS-Anweisung überarbeitet.

5. Wann ist mit einer Verabschiedung der Neufassung der Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten durch die Bundesregierung zu rechnen?

Gemeint ist wohl die Verabschiedung der Neufassung der VS-Anweisung (s. Fragen 2 und 4).

Die Neufassung soll möglichst noch in diesem Jahr im Bundeskabinett behandelt werden.

6. Kann die Bundesregierung irgendwelche Gründe dafür nennen, daß eine unverzügliche Verbesserung der Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten und der Verschlüsselungsanweisung trotz der offenkundigen Bedrohung durch Agenten nicht dringend erforderlich ist?

Ungeachtet des Umstandes, daß schon die bisherigen Vorschriften ein – auch international anerkanntes – hohes Sicherheitsniveau ermöglichen, wird die Bundesregierung über den ihr vorliegenden Entwurf der Sicherheitsrichtlinien alsbald entscheiden. Sie hält auch eine baldige Neufassung der VS-Anweisung für notwendig, wobei sie besonderen Wert auf eine sorgfältige Analyse der Spionagefälle und eine Berücksichtigung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse legt.

